

S a t z u n g

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB für die Grundstücke im Bereich der in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Trassen der Umgehungsstraßen vom 19.07.2004

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; BGBl. 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.04 (GV NW S. 96 ff.), hat der Rat der Gemeinde Velen am 19. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Velen hat am 22.03.04 den Feststellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Gegenstand der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist u. a. die Darstellung der Verkehrsflächen für die geplanten Umgehungsstraßen von Velen und Ramsdorf.

Durch den Bau der Umgehungsstraßen sollen die Ortskerne und die Ortsdurchfahrten von Verkehrsaufkommen entlastet werden. Im Ortsteil Velen hat die Umgehungsstrasse darüber hinaus die Funktion der Erschließung und Anbindung der gewerblichen Bauflächen. Die Geeignetheit der Trassen wurde gutachterlich unter Abwägung verschiedener Varianten belegt. Die Darstellung der Linienführung der vorgesehenen Umgehungsstraßen im Flächennutzungsplan ist Voraussetzung für die nachfolgenden Bebauungspläne, in denen die weiteren Einzelheiten der geplanten Maßnahmen verbindlich festlegt werden. Die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungsplanverfahren wurden bereits gefasst.

§ 2 Sicherung der kommunalen Bauleitplanung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird durch diese Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht für die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke begründet.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb der in den Anlagen Nr. 1 bis 5 beigefügten Auszüge im Maßstab 1 : 5000 aus der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteile Velen und Ramsdorf, mit einer unterbrochenen Linie umrandeten und farblich grün dargestellten Trassen der Umgehungsstraßen zuzüglich eines seitlichen Korridors von jeweils 20,00 m liegen.

Die beigefügten Auszüge aus den Planunterlagen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteile Velen und Ramsdorf, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.